

Abteilungsordnung

der Seglergemeinschaft München e.V., eingetragen im Vereinsregister der Stadt München unter der Nummer 9177, in der Fassung vom 01. März 2024.

Die Mitgliederversammlung hat dem Verein durch Beschluss vom 13. März 2015 folgende Abteilungsordnung gegeben, die durch Beschluss folgender Mitgliederversammlungen geändert wurde:

* 26. Februar 2016

* 01. März 2024 (Zusammenlegen Sportsegeln & Gemeinsames Jollensegeln in die Abteilung Jollenrat; Neu: Abteilung Bootswart)

* 03.03.2026 verabschiedet durch die Mitgliederversammlung (Änderung Name "Ausbildung" zu "Jollenakademie" mit Anpassung Inhalt; Änderung Name Jollenrat zu Jollensegeln mit Anpassung Inhalt; Anpassung Name "Skiperrat" zu "Fahrtensegeln" mit Änderung Inhalt (noch final zu erarbeiten durch neu besetzte Abteilung); Ergänzung Inhalt Abteilung Hütte (3.6) und Öffentlichkeitsarbeit (3.7); Klarstellung Inhalt „Geschäftsordnung“ einer Abteilung; Ergänzung in 6.2 (Vorgaben Abteilungssitzungen))

1. Allgemeines

1.1 Mit dieser Abteilungsordnung macht der Verein von der satzungsgemäßen Möglichkeit Gebrauch, rechtlich unselbständige Abteilungen zu schaffen.

1.2 Die Abteilungen dienen der organisatorischen Gliederung und Verwaltung des Vereins. Die Übergänge zwischen den Abteilungsaufgaben sind teilweise fließend. Die Abteilungen arbeiten im Interesse des Vereins an ihren Schnittstellen zusammen.

2. Abteilungen

2.1. Der Verein unterhält die nachfolgenden Abteilungen. Die Aufgaben der Abteilungen sind in Ziffer 3 geregelt.

- a) Jollensegeln
- b) Bootswart
- c) Jollenakademie
- d) Fahrtensegeln
- e) Regattaorganisation
- g) Hütte

h) Öffentlichkeitsarbeit (aktuell stillgelegt und an den Vorstand übertragen)

3. Aufgaben der Abteilungen

3.1. In der Abteilung *Jollensegeln* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert:

- Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gemeinschafts- und Freizeitegelveranstaltungen des Vereins (gemeinsames Jollensegeln, gemeinsames Regattasegeln, Familiensegeln, Themensegeln usw.)

3.2 In der Abteilung *Bootswart* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert:

- Wartung und Pflege der Vereinsboote

3.3. In der Abteilung *Jollenakademie* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert:

- Praktisches Training der verschiedenen Bootstypen der Vereinsboote (ergänzend Theorie als Hintergrund während der Praxis, wo möglich) für weniger erfahrene Mitglieder durch freiwillige, erfahrene Mitglieder

Ziel ist es, das Können und Vertrauen der weniger erfahrenen Mitglieder gezielt weiterzuentwickeln und sie damit zu motivieren, die Vereinsjollen aktiv auch als Bootsführer zu segeln und so das Segeln im Verein weiter zu beleben.

3.4. In der Abteilung *Fahrtensegeln* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert (Inhalt durch Abteilung basierend auf der Umfrage final zu erarbeiten):

- Organisation interne Skipper-Weiterbildung von und für Mitglieder und ggf. externe Seminare
- Unterstützung bei Planung und Organisation privater Törns
- Mentoring weniger erfahrener Skipper (Tutoring, Einbindung als Co-Skipper auf Törns, usw.)
- Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Chartern (Vorgehen, Verträge, Versicherungen, Revierkunde usw.)

3.5. In der Abteilung *Regattaorganisation* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert:

Planung, Ausschreibung, Einladung und Durchführung von Regattenorganisation und

Betreuung des Rahmenprogramms

3.6 In der Abteilung *Hütte* sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert

- Organisation der Hütte inkl. Ausgabe / Verwaltung Hüttenchips
- Besorgung Getränke
- "Landorganisation" bei vom Verein ausgerichteten Regatten (Vorbereitung / Aufbau Räumlichkeiten / Tische / Schirme sowie Organisation Essen und Getränke)

3.7 In der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit sind nachfolgend bezeichnete Aufgaben und Verantwortungen angegliedert

- Design und Betrieb der Webseite und der Vereinsverwaltungssoftware Webling
- Bei Bedarf Kommunikation nach außen, z.B. Werbung, Zeitungsartikel

4. Besondere Qualifikationen und Voraussetzungen

Aktuell keine. (Letzter Inhalt wurde gestrichen, da es keine Vereinsskipper mehr gibt)

5. Organisation, Verantwortlichkeiten

5.1. Die Abteilungen organisieren sich intern selbständig. Jede Abteilung ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, sich selbst eine für die jeweilige Abteilung verbindliche Geschäftsordnung zu geben, welche definiert, wie die Abteilung arbeitet, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Geschäftsordnung der Abteilung ist von der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der angegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

5.2. Der Abteilungsleiter berichtet dem Vereinsausschuss in den Ausschusssitzungen über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung in der Abteilung. Der Vorstand bleibt gegenüber dem Verein gesamtverantwortlich.

6. Sitzungen der Abteilungsversammlung

6.1. Die Abteilungen treffen Entscheidungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz grundsätzlich in der Abteilungsversammlung. Beschlüsse der Abteilung können auch im Umlaufwege (schriftlich, per Telefax,

telefonisch, mündlich, per E-Mail, per Video-Konferenz) getroffen werden, wenn kein Abteilungsmitglied widerspricht.

6.2. Die Abteilungsversammlung findet regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Davon ausgenommen sind die Abteilungen: Hütte und Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist überdies einzuberufen, wenn der Vorstand, der Abteilungsleiter oder die Hälfte der Abteilungsmitglieder dies verlangt. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung einer Sitzung der Abteilungsversammlung gesetzt werden.

6.3. Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen der Abteilungsversammlung, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Abteilungsleiters. Für Ladung und Fristen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

6.4. Die Abteilungsversammlung wird nach Möglichkeit alle ihre Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

6.5. Die Abteilungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst werden, sind im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich zu machen.

7. Ausführung von Abteilungsentscheidungen

7.1. Die Ausführung der von der Abteilungsversammlung beschlossenen Maßnahmen wird durch den Abteilungsleiter veranlasst. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, die Ausführung an ein anderes Abteilungsmitglied zu delegieren.

7.2. Der Abteilungsleiter bleibt dabei für die Kontrolle der Umsetzung der in den Abteilungssitzungen getroffenen Entscheidungen verantwortlich.

8. Finanzierung und Budget

Einer Abteilung kann ein konkretes Budget an Finanzmitteln zur freien Verwendung im Rahmen der Aufgaben der Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung

von Abteilungen mit Finanzmitteln regelt die Finanzordnung des Vereins.

9. Schriftform

Eine in dieser Abteilungsordnung vorgesehenen Schriftform ist unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 2 BGB, insbesondere bei Übermittlung durch elektronische Post per E-Mail, gewahrt.